Anlage zum BMF-Rundschreiben vom 7. Mai 2021 II A 3 - H 1012-6/19/10003 :003

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

1) Die VV Nr. 3.3 zu § 23 BHO wird wie folgt neu gefasst:

"Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu Baumaßnahmen sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln zu veranschlagen (Einzelveranschlagung), wenn die hierfür vorgesehenen Zuwendungen des Bundes mehr als insgesamt sechs Millionen Euro betragen. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind einzeln zu veranschlagen, wenn die hierfür vorgesehenen Zuwendungen mehr als insgesamt eine Million Euro, bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften 1 500 000 Euro betragen. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Kultur und Medien sind einzeln zu veranschlagen, wenn die hierfür vorgesehenen Zuwendungen mehr als insgesamt 25 Millionen Euro betragen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen hiervon zulassen. Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben einzeln veranschlagt, ist § 24 Abs. 4 zu. beachten."

2) Die VV Nr. 1.4.5 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

"den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nrn. 10 und 11). Sofern bei einer Zuwendung des Bundes von mehr als 100 000 Euro die Verwendungsnachweisprüfung auf eine Stelle außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung übertragen werden soll, ist der Bundesrechnungshof vorher zu hören, in jedem Fall ist er zu unterrichten."

3) Die VV Nr. 5 zu § 63 BHO wird wie folgt neu gefasst:

"Auf die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes (§ 63 Abs. 4) sind die Nrn. 3 und 4 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass es sich in den Fällen der Nr. 3 bei dem Betrag von 25 000 Euro um einen Jahresbetrag handelt. Als geeignete Instrumente zur Wertermittlung kommen die Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen, eine Zuschlagskalkulation auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung oder eine Berechnung nach dem Bundesgebührengesetz in Betracht. Vom Anwendungsbereich sind auch Dienstleistungen umfasst, die mit Hilfe der Infrastruktur von Behörden des Bundes für Dritte erbracht werden. Der volle Wert einer Dienstleistung ist auf Grundlage einer Vollkostenrechnung zu ermitteln."

4) Die Fußnote Nr. 3 in der Anlage zur VV Nr. 2.3 zu § 7 BHO wird wie folgt neu gefasst:

"Die Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen und die Kalkulationszinssätze für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen werden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) herausgegeben. Sie können dem Internetangebot des BMF entnommen werden. Zinssätze für Kapitalmarkttransaktionen sind von diesem Rundschreiben nicht umfasst."

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach dem Datum des Rundschreibens in Kraft.

Berlin, 7. Mai 2021

Bundesministerium der Finanzen Im Auftrag Corinna Westermann